

GEMEINDE GAIENHOFEN  
Landkreis Konstanz

**SATZUNG**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)  
vom 01.12.2008, geändert am 05.03.2010 und 26.09.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 22.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

A) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Maßstab und Satz der Kurtaxe für Gäste**

2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

- |                       |        |
|-----------------------|--------|
| a) in der Hauptsaison | 2,50 € |
| b) in der Nebensaison | 1,50 € |

B) § 3 a erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Befreiung von der Kurtaxe**

1) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Saison-Kurtaxe zu entrichten.

Sie beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Ferien-Zweitwohnungen<br>Inhaber (Eigentümer, Mieter, Nutzungsberechtigte) einer Ferien-Zweitwohnung                         |          |
| für Einzelzimmerwohnungen   | 137,00 € |
| für Wohnungen mit mehr als 1 Zimmer   | 206,00 € |
| b) für Dauercamper<br>Inhaber von Saisonstellplätzen (Dauercamper) auf den Campingplätzen<br>in der Gemeinde je Wohnwagenstellplatz | 137,00 € |
| c) für Vorsaisoncamper (Pauschalangebotsnutzer nach Gebührenordnung<br>für den Campingplatz) bis zum Beginn der Pfingstferien:      | 41,00 €  |

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Gaienhofen, den 23.12.2020

Für den Gemeinderat:

  
Eisch,  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.